

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Rückenansicht eines weiblichen Halbaktes mit Tuch** (Fragment), 1913, LM Inv. Nr. 654, vorgelegten Dossiers vom 30. bzw. 20. April 2011 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 4. Oktober 2011 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Gemälde ist bereits im 1930 erschienenen Egon Schiele-Werkverzeichnis von Otto Nirenstein, der später seinen Namen auf Otto Kallir änderte, als Eigentum von Ing. Fred Dolbin (1883-1971) dokumentiert. Zuvor, nämlich im Jahr 1925 war es in der Galerie Würthle als Leihgabe von „Ing.D.“ ausgestellt und 1960 wurde es als Leihgabe von B. F. Dolbin in Boston gezeigt. Prof. Dr. Rudolf Leopold erwarb das Gemälde im Jahr 1971 vom New Yorker Kunsthändler Serge Sabarsky bzw. dessen Galerie.

Benedikt Fred Dolbin (vormals Pollak), der zunächst als Ingenieur tätig war, bildete sich autodidaktisch zum Zeichner aus und wurde dabei vom Zeichenstil Egon Schieles beeinflusst;

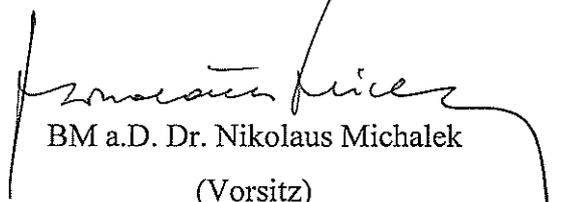
Mitte der 1920er Jahre übersiedelte er nach Berlin, wo er als Pressezeichner arbeitete. Nach der Machtergreifung wurde er von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt und flüchtete 1935 in die USA, wo er 1971 verstarb.

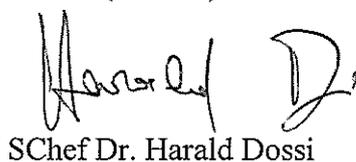
Nach dem vorliegenden Dossier besteht kein Hinweis darauf, dass das gegenständliche Gemälde während der NS-Zeit Gegenstand einer Entziehung war; vielmehr erscheint belegt, dass das Gemälde vermutlich bereits 1925, jedenfalls aber seit 1930 Benedikt Fred Dolbin gehörte und – weil es 1960 als dessen Leihgabe in Boston gezeigt wurde – trotz Verfolgung und Flucht in seinem Eigentum verblieben war.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 4. Oktober 2011

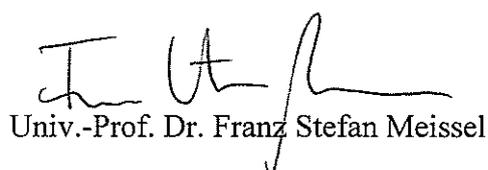
Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)


SChef Dr. Harald Dossi


Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner


Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser


Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Nowotny

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

HO

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

Th. Öhlinger

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

P. Rummel

em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

F. Trautmannsdorff

Botschafter Dr. Ferdinand Trautmannsdorff